



die vorliegende Beschwerde gegen die ZwischenverfÄ¼gung vom 8. Dezember 2011 (Urk. 2) einzutreten.

### E. 3

3.1ÄÄÄÄ Im am 28. Juni 2011 ergangenen und sodann als BGE 137 V 210 publizierten Grundsatzurteil setzte sich das Bundesgericht unter dem Blickwinkel der Wahrung eines fairen Verwaltungs- und Beschwerdeverfahrens mit verschiedenen Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Einholung von Gutachten bei Medizinischen AbklÄ¼rungsstellen (MEDAS) auseinander. Dabei gelangte es zum Schluss, dass die Beschaffung medizinischer Entscheidungsgrundlagen durch externe Gutachtensinstitute wie die MEDAS in der schweizerischen Invalidenversicherung sowie deren Verwendung im Gerichtsverfahren an sich verfassungs- und EMRK-konform ist (E. 2.1-2.3). Andererseits sah das Bundesgericht die Verfahrensgarantien aufgrund des Ertragspotentials der TÄ¼tigkeit der MEDAS zuhanden der Invalidenversicherung und der damit gegebenen wirtschaftlichen AbhÄ¼ngigkeit latent als gefÄ¼hrt an (E. 2.4). Es bejahte daher die Notwendigkeit von Korrekturen: auf administrativer Ebene solle die Vergabe von MEDAS-Gutachten nach dem Zufallsprinzip erfolgen (E. 3.1), eine Mindestdifferenzierung des Gutachtenstarifs Platz greifen (E. 3.2), die QualitÄ¼tsanforderungen und -kontrolle verbessert und vereinheitlicht (E. 3.3) sowie die Partizipationsrechte gestÄ¼rkt werden (E. 3.4; vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_740/2010 vom 29. September 2011 E. 5.2).

Insbesondere sollen IV-Stelle und versicherte Person bestrebt sein, sich Ä¼ber die Vergabe des Auftrags zur Begutachtung zu einigen (E. 3.1.3.3 und E. 3.4.2.6). In jenen FÄ¼llen, in denen eine Einigung Ä¼ber die Begutachtung nicht zustande kommt, kann nach Auffassung des Bundesgerichtes nicht lÄ¼nger an der Rechtsprechung festgehalten werden, wonach fÄ¼r die Anordnung einer Expertise eine blosser Mitteilung genÄ¼gt (BGE 132 V 93). Vielmehr sei die (bei fehlendem Konsens zu treffende) Anordnung, eine Expertise einzuholen, in die Form einer VerfÄ¼gung zu kleiden (Art. 49 ATSG), welche dem VerfÄ¼gungsbegriff gemÄ¼ss Art. 5 VwVG entspricht. Diese kÄ¼nnen unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen RÄ¼gen rechtlicher und tatsÄ¼chlicher Natur angefochten werden. Dabei sei die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Rahmen einer verfassungs- und konventionskonformen Auslegung fÄ¼r das erstinstanzliche Verfahren zu bejahen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsÄ¼chlichen Nachteil bewirken werde.

ÄÄÄÄÄÄÄÄ Beschwerdeweise geltend gemacht werden kÄ¼nnen materielle Einwendungen beispielsweise des Inhalts, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie - mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklÄ¼rten Sachverhalt - bloss einer Ä¼second opinion" entspreche. Nach wie vor gerÄ¼gt werden kÄ¼nnen (personenbezogene) AusstandsgrÄ¼nde. Hingegen kÄ¼nnen das Vorbringen nicht gehÄ¼rt werden, die Abgeltung der Gutachten aus Mitteln der Invalidenversicherung fÄ¼hre zu einer Befangenheit der MEDAS (E. 3.4.2.7). Im Weiteren fÄ¼hrte das hÄ¼chste Gericht aus, dass der versicherten Person - unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung (BGE 133 V 446) - ein Anspruch einzurÄ¼men sei, sich vorgÄ¼ngig zu den Gutachterfragen zu Ä¼ussern. Mithin haben die IV-Stellen der versicherten Person kÄ¼nftig mit der verfÄ¼gungsmÄ¼ssigen Anordnung der Begutachtung den vorgesehenen Katalog der Expertenfragen zur Stellungnahme zu unterbreiten (E. 3.4.2.9).



Ertragspotential der Tätigkeit der MEDAS zuhanden der Invalidenversicherung latente Gefährdungen der Verfahrensgarantien in sich bergen und Korrektive erfordern. Aber selbst nach altem Verfahrensstandard eingeholte Gutachten verlieren nicht per se ihren Beweiswert (Urteil des Bundesgerichts 9C\_87/2011 vom 1. September 2011 E. 4.2). Insofern kann selbst bei einer gewissen finanziellen Abhängigkeit des B. von der Beschwerdegegnerin dieses nicht zum Vornherein als befangen gelten, insbesondere wenn das Gutachten in Nachachtung der neuen Rechtsprechung in einem für beide Parteien fairen Verwaltungsverfahren eingeholt wird.

4.4.4 Das Bundesgericht hat der versicherten Person sodann in BGE 137 V 210 E. 3.4.2.9 das Recht eingeräumt, sich vorgängig zur Begutachtung zu den Gutachterfragen zu äussern. Dazu hatte der Beschwerdeführer gemäss seiner Rüge bis zur Beschwerdeerhebung keine Gelegenheit (vgl. Urk. 1 S. 5 oben), was die Beschwerdegegnerin vernehmlassungsweise nicht in Abrede stellte. Sie reichte dem Gericht die Gutachterfragen (Urk. 6/3) ein mit dem Antrag, die Parteien könnten sich im Rahmen der Replik und Duplik dazu äussern (Urk. 5 S. 3 f.).

Die Beschwerdegegnerin hat jedoch nicht stattzugeben, da die Auseinandersetzungen über die Gutachterfragen zunächst im Verwaltungs- und nicht im Gerichtsverfahren zu führen sind.

## E. 5

5.1 Im Ergebnis hat die Beschwerdegegnerin die Gehörs- und Verfahrensrechte des Beschwerdeführers wiederholt und schwer verletzt. Sie hat die Gutachterstelle nicht in einem einvernehmlichen Verfahren bzw. nach dem Zufallsprinzip gesucht, und sie hat in Missachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren auch die Gutachterfragen nicht vorgelegt. Diese Verfahrensmängel sind nicht im vorliegenden Gerichtsverfahren zu heilen.

Die Beschwerde ist vielmehr in dem Sinne gutzuheissen, dass die Sache zur gehörigen Durchführung des Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird.

5.2 Ebenso wenig kann der Antrag der Beschwerdegegnerin gehört werden, das Gericht habe den Beschwerdeführer zur Teilnahme an der Begutachtung zu verpflichten (Urk. 5 S. 1). Diese Aufgabe obliegt nicht dem Gericht, hat es doch die Beschwerdegegnerin selbst in der Hand, bei fehlender Mitwirkung die gesetzlichen Folgen nach Art. 21 Abs. 4 beziehungsweise nach 43 Abs. 3 ATSG eintreten zu lassen.

Im übrigen können Säumnisfolgen von vornherein erst dann eintreten, wenn die versicherte Person nach rechtsgenügend angeordneter Begutachtung dem Aufgebot des betreffenden Gutachters respektive der betreffenden Gutachterstelle keine Folge leistet und wenn sie vorgängig auf die Folgen einer allfälligen Säumnis aufmerksam gemacht worden ist.

5.3 Der Beschwerdeführer warf sodann die Fragen auf, ob die Begutachtung überhaupt erforderlich sei (Urk. 1 S. 5 f.). Dies bejahte die Beschwerdegegnerin gestützt auf eine nicht aktenkundige telefonische Abklärung, wonach der Unfallversicherer gar keine Begutachtung veranlasst habe (Urk. 5 S. 3 unten).

Wie es sich damit verhält, kann in diesem Verfahren nicht abschliessend beurteilt werden, da die Anordnung der Begutachtung durch den

Unfallversicherer vom Beschwerdeführer nicht belegt wurde. Somit stellt sich auch die Frage, ob eine unzulässige „second opinion“ eingeholt werden soll, (noch) gar nicht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Notwendigkeit einer Begutachtung im Grundsatz von der Beschwerdegegnerin zu beurteilen ist (Art. 43 Abs. 1 ATSG).

## E. 6

6.1 Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) - gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos.

6.2 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfassung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 54 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Diese ist nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessen. In Anwendung dieser Kriterien ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Zwischenverfassung vom 8. Dezember 2011 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und gegebenenfalls neu verfasse.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Domenico Acocella

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.